

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser kritisiert die Veröffentlichung zweier Fotos mit Soldaten während einer Explosion beim Artikel „US-Soldatin fotografiert Moment ihres eigenen Todes“, erschienen am 03.05.2017 auf „kleinezeitung.at“. Die Fotos wurden bei einer Militärübung in Afghanistan – im Moment einer Fehlzündung einer Mörsergranate – aufgenommen, bei der insgesamt fünf Personen starben. Eines der Fotos stammt von einer amerikanischen Fotografin, das zweite von einem afghanischen Fotografen. Die beiden sind bei der Explosion ums Leben gekommen.

Im Artikel wird erklärt, dass nun, vier Jahre nach dem Vorfall, die Angehörigen der Fotografin ihr Einverständnis gegeben haben, ihre Fotos zu veröffentlichen.

Der Leser ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung der Fotos gegen den Persönlichkeitsschutz der Todesopfer verstößt. Zwar sei es wichtig, die schrecklichen Auswirkungen eines Krieges in Berichten darzustellen. Dies inkludiere jedoch seiner Meinung nach nur die Abbildung bereits toter Menschen und nicht – wie im gegenständlichen Fall – eine Abbildung von Menschen im Moment ihres Todes. Er sieht daher in der Veröffentlichung einen Ethikverstoß.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat weist darauf hin, dass die Fotos zwar erschütternd, jedoch weder entwürdigend, noch brutal sind. Darüber hinaus sind die abgebildeten Personen auf den Bildern nicht deutlich zu erkennen. Die Fotos sind verhältnismäßig neutral.

Des Weiteren hält der Senat fest, dass es sich bei der Explosion um einen tragischen, unvorhersehbaren Unfall handelt, der allerdings nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen steht. Berichte über und auch Bilder von derartigen Unfällen während kriegerischer Auseinandersetzungen können von öffentlichen Interessen getragen sein.

Dass die Familie der getöteten Soldatin die Veröffentlichung der Fotos genehmigte, spricht gegen einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz.

Der Senat ist zwar der Ansicht, dass im Zuge von Kriegsberichten eine erhöhte Sensibilität im Umgang mit Bildern von Todesopfern geboten ist. Die vorliegenden Bilder bewertet er jedoch nicht als Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Abgebildeten. Hier überwiegen die Informationsinteressen der Allgemeinheit gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Verstorbenen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Abgebildeten zum Zeitpunkt der Aufnahme noch am Leben waren.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
11.05.2017